

ABSENZENREGLEMENT

Die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Thurgau

411.11 Gesetz über die Volksschule

§ 46

¹Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1a}Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

- Die Weisungen und Handreichungen des AV
- Übergeordnetes Recht
- Die persönlichen Umstände der Schülerin oder des Schülers

Vorhersehbare Schulabsenzen

Vorhersehbare Schulabsenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Entschuldigte Absenzen: Kompetenz Klassenlehrperson ohne Rücksprache mit der Schulleitung

- *Krankheit / Unfall*
- *Traueranlässe bis 1 Tag*
- *Familienanlässe bis 1 Tag*
- *Anlässe, die für das Kind/dessen Familie wichtig sind bis zu ½ Tag*
- *Jokertage*

Entschuldigte Absenzen: Kompetenz Schulleitung

- *Traueranlässe über 1 Tag bis und mit 5 Tagen*
- *Familienanlässe über 1 Tag bis und mit 5 Tagen*

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen Tag überschreiten, muss frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Die Eltern erhalten eine schriftliche Zusage/Ab-sage des Gesuchs.

Über Absenzen ab 6 Tagen entscheidet die Behörde.

Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson und der Schulbusfahrerin telefonisch mitzuteilen. Ist eine länger dauernde Absenz vorhersehbar, muss nach telefonischer Absprache mit der Klassenlehrperson und der Schulbusfahrerin das Kind nicht täglich abgemeldet werden.

Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt. Bei einer Krankheit oder einem Unfall mit einer Absenzenfolge von über 5 Kalendertagen kann von der Klassenlehrperson ein Arzt-zugnis verlangt werden in den ersten 2 Schultagen nach der Absenz.

Urlaubsgesuche, welche über die bezogenen Jokertage hinausgehen und der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

Jokertage

- *Pro Schuljahr stehen 2 Jokertage zu Verfügung Es können nur ganze Jokertage bezogen werden. Fehlt ein Kind z.B. an einem Mittwochmorgen, gilt dies als ein bezogener Jokertag.*
- *Ein Jokertag ist **mindestens drei Schultage im Voraus** schriftlich und mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson anzukündigen. Das Formular kann auf der Website der Schulgemeinde Langrickenbach heruntergeladen werden.*
- *Ein bezogener Jokertag wird im Zeugnis als entschuldigte Absenz von zwei Halbtagen eingetragen.*
- *An Sperrtagen können keine Jokertage bezogen werden. Sperrtage sind insbesondere:*
 - *der erste Schultag nach den Sommerferien*
 - *Tage, an welchen eine Schulreise, eine Exkursion oder ein Sporttag stattfinden*
 - *in Wochen, in welchen ein Klassenlager, eine Sonderwoche oder die Vorbereitungen für den Schuljahresabschluss stattfinden.*
- *Über Ausnahmen, die von dieser Regelung abweichen, entscheidet die Schulleitung.*

Sanktionen

Die Schulbehörde hält sich an die Weisung über Sanktionen gemäss den Weisungen und Handreichungen des AV:

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne ausreichende Entschuldigungsgründe nicht zur Schule schicken, können mit einer Busse bestraft werden. Die Schulbehörde kann dazu eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Diese kann eine Busse bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'000.-- verhängen. Die vorgängige Ermahnung bzw. Androhung einer Strafanzeige im Wiederholungsfall ist keine Voraussetzung für eine Strafanzeige. Andererseits soll nicht bei jeder unentschuldigten Absenz gleich eine Strafanzeige eingereicht werden. Im Normalfall sollte zuerst das Gespräch mit den Erziehungsverantwortlichen gesucht werden. Das Einreichen einer Strafanzeige ist namentlich dann angezeigt, wenn die Eltern ihr Kind von der Schule fernhalten, um ausserhalb der ordentlichen Schulferienzeit Ferien zu machen bzw. schon vor offiziellem Ferienbeginn abreisen. Eine Strafanzeige ist auch bereits bei einer unentschuldigten Absenz von einem halben Tag möglich. Gibt die Häufung von unentschuldigten Absenzen Hinweise darauf, dass die Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen (können), ist die KESB einzuschalten.

Schulbehörde PSG Langrickenbach

04. Oktober 2017